

Evangelisch – Lutherische Kirchengemeinde Möllenhagen-Ankershagen
Parkweg 7
17219 Möllenhagen

Beschluss zur Schließung des Friedhofes in Dambeck als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 36 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde hat der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Dambeck am 04. Dezember 2018 gefasst:

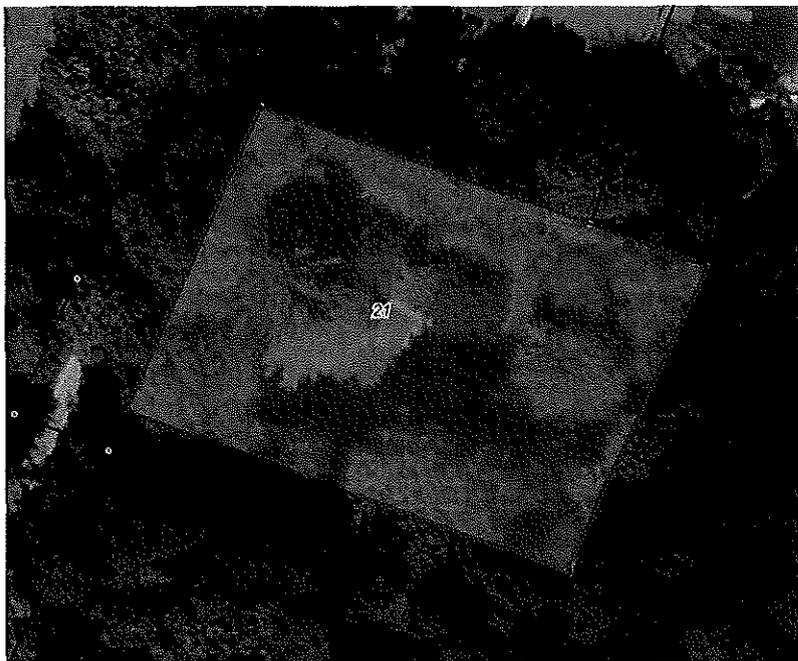
Beschluss:

Der Friedhof in Dambeck, Gemarkung Kratzeburg, Flur 6, Flurstück 21 mit einer Größe von 1.550 m² (laut Grafik) wird zu Bestattungszwecken geschlossen.

Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

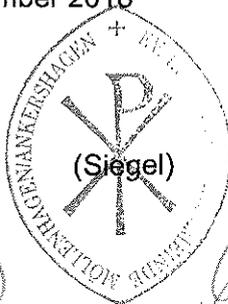
Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.



In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt nach am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 04. Dezember 2018



Radtke (Radtke)

(Name in Blockschrift)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

J. J. J. J.

(Name in Blockschrift)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Evangelisch – Lutherische Kirchengemeinde Möllenhagen-Ankershagen
Parkweg 7
17219 Möllenhagen

Beschluss zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Kraase als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 36 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde hat der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Kraase am 04. Dezember 2018 gefasst:

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Kraase, Gemarkung Kraase, Flur 2, Flurstück 33 mit einer Größe von 7.306 m² wird der alte Friedhofsteil mit einer Größe von 2.509 m² (laut Grafik) und der rechts gelegene bereits verpachtete Friedhofsteil mit einer Größe von 2.000 m² geschlossen und entwidmet.

Es bestehen keine laufenden Nutzungsrechte / Ruhefristen.

Die letzte Bestattung fand am 31.12.1969 statt, so dass eine angemessene Kulanz zur letzten Ruhefrist berücksichtigt werden konnte.



Weiterhin wird auf den neuen Friedhofsteil der hintere Bereich mit einer Fläche von 1.595 m² (laut Grafik) für Bestattungszwecke geschlossen.

Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich. Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

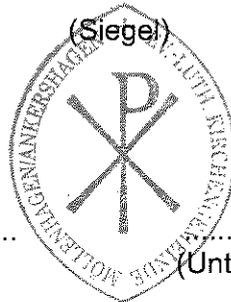
In-Kraft-Treten

- 1) Der Beschluss des Kirchengemeinderates Möllenhagen-Ankershagen vom 04.12.2018 über die Entwidmung des Friedhofes bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat

gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

2) Dieser Beschluss tritt nach am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 04. Dezember 2018



J. Radtke

(Unterschrift)

J. Marbach

(Unterschrift)

J. Radtke

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

J. Marbach

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Endwidmung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am

11. März 2019

Evangelisch – Lutherische Kirchengemeinde Möllenhagen-Ankershagen
Parkweg 7
17219 Möllenhagen

Beschluss
zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Ankershagen als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 36 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde hat der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Ankershagen am 04. Dezember 2018 gefasst:

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Ankershagen, Gemarkung Ankershagen, Flur 8, Flurstück 43 mit einer Größe von 3.041 m² wird die östliche Seite des Friedhofs mit einer Größe von 870 m² (laut Grafik) zu Bestattungszwecken geschlossen.

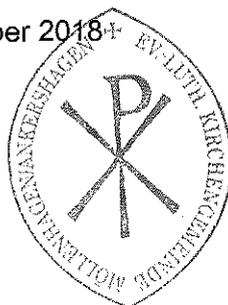
Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.
Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.
Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.



In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt nach am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 04. Dezember 2018



(Siegel)

S. Radtke (Radtke)

(Name in Blockschrift)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

J. Zedler

(Name in Blockschrift)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Evangelisch – Lutherische Kirchengemeinde Möllenhagen-Ankershagen
Parkweg 7
17219 Möllenhagen

Beschluss zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Groß Varchow als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 36 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde hat der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Groß Varchow am 04. Dezember 2018 gefasst:

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Groß Varchow, Gemarkung Groß Varchow, Flur 1, Flurstück 324 mit einer Größe von 5.064 m² wird die östliche und nördliche Seite des Friedhofs mit einer Größe von 1.883 m² (laut Grafik) zu Bestattungszwecken geschlossen.



Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

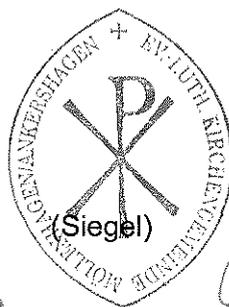
Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt nach am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 04. Dezember 2018



S. Radtke (Radtke)

(Name in Blockschrift)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

J. J. J. J. J.

(Name in Blockschrift)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Evangelisch – Lutherische Kirchengemeinde Möllenhagen-Ankershagen
Parkweg 7
17219 Möllenhagen

Beschluss zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Möllenhagen als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 36 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde hat der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Möllenhagen am 04. Dezember 2018 gefasst:

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Möllenhagen, Gemarkung Möllenhagen, Flur 1, Flurstück 76/1 mit einer Größe von 3.745 m² wird die obere und die angrenzende westliche Seite des Friedhofs mit einer Größe von 1.845 m² (laut Grafik) zu Bestattungszwecken geschlossen.

Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

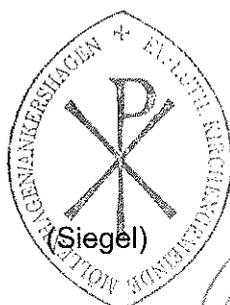
Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.



In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt nach am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 04. Dezember 2018



Radtke (Radtke)

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

L. Fehrmann

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Evangelisch – Lutherische Kirchengemeinde Möllenhagen-Ankershagen
Parkweg 7
17219 Möllenhagen

Beschluss zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Rumpshagen als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 36 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde hat der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Rumpshagen am 04. Dezember 2018 gefasst:

Beschluss:

Auf dem Friedhof in Rumpshagen, Gemarkung Rumpshagen, Flur 1, Flurstück 323 mit einer Größe von 2.515 m² wird die nördliche und östliche Seite des Friedhofs mit einer Größe von 1.501 m² (laut Grafik) zu Bestattungszwecken geschlossen.

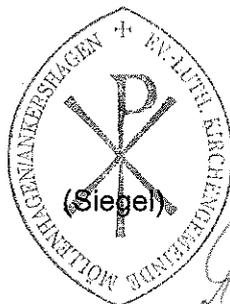
Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich. Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist. Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.



In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt nach am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 04. Dezember 2018



Radtke (Radtke)
(Name in Blockschrift)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

G. J. J. J. J.
(Name in Blockschrift)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates